RICHTLINIEN
für die Förderung von Solaranlagen in der Gemeinde Pfaffenhofen

§ 1

Ziel

Mit der Förderung soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung zu erreichen.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

1. thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung. Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet werden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Erweiterung oder Modernisierung von bestehenden Anlagen sofern sie dem Abs. 1 und den § 3 entsprechen.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

1) Die Durchführung einer Energieberatung durch einen unabhängigen Verein welche mit 50 %, max. € 50,-- seitens der Gemeinde Pfaffenhofen gefördert wird.
2) Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 Abs. 1 und 2 ist eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Solar- oder Heizanlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen gewerblich befugten Unternehmens, eines technischen Büros oder Zivilingenieurs.
3) Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 Abs. 2 ist eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen durch hierzu befugte Unternehmen, sowie das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.
4) Die Gewährung einer Förderung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bedingt auch, dass das zu fördernde Objekt zur Befriedigung des ganzjährigen und regelmäßigen Wohnbedürfnisses dient.
5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderungswerber/in

Förderungswerber sind:

1) Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnah men haben.
2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit ei ner Solaranlage ausgestattet, so sind die Miteigentümer die Förderungswer ber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem Mit eigentümer selbst gestellt werden und vom Bauträger genehmigt sein.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhe

Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung:

1) Die Höhe der Förderung beträgt € 300,-- / Anlage.
2) Eine Förderungszusicherung über die Höhe der Förderung ist vorzulegen.

§ 6

Verfahren für die Förderung Energiesparmaßnahmen

1) Kostenzuschüsse für Solaranlagen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt.
2) Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Solar- oder Heizanlage mit dem Abnahmeprotokoll und den entsprechenden saldierten Originalrechnungen einzureichen.
4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

1) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
   die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirksamkeit 01.01.2008 in Kraft.

Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2008

Der Bürgermeister: